

## Gesetzentwurf

der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Titel **Gesetz über die Sächsische Härtefallkommission  
(Sächsisches Härtefallkommissionsgesetz - SächsHFKG)**

Dresden, den 2. November 2009

*i. V. Karbet. Hermenau*

Antje Hermenau MdL  
und Fraktion

Eingegangen am: 03. NOV. 2009 Ausgegeben am: 03. NOV. 2009

## **Vorblatt zum Sächsischen Härtefallkommissionsgesetz**

### **Zielstellung:**

Das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) regelt u.a. die Möglichkeiten des legalen Aufenthalts von Ausländerinnen und Ausländern in Deutschland. Da der Bundesgesetzgeber jedoch erkannt hat, dass es bei der Nichtgewährung eines Aufenthaltstitels unter Umständen aus humanitären und persönlichen Gründen zu Konfliktfällen kommen kann, für die das Aufenthaltsgesetz keine Lösung bietet, wurde mit dem § 23a AufenthG die oberste Landesbehörde ermächtigt, Ausländerinnen und Ausländern auch abweichend von den Regelungen des Aufenthaltsgesetzes in dringenden humanitären und persönlichen Fällen eine Aufenthaltserlaubnis zu gewähren. Um die Möglichkeit zur Aufenthaltsgewährung im Härtefall zu nutzen, muss auf Landesebene eine Härtefallkommission eingerichtet werden. Der Gesetzentwurf bietet die rechtliche Grundlage, um den § 23a AufenthG im Sinne seiner humanitären Ansprüche umzusetzen.

### **Wesentlicher Inhalt:**

Die Prüfung von derartigen Härtefällen durch eine mit sachverständigen Personen besetzte Härtefallkommission soll mit vorliegendem Entwurf gesetzlich festgeschrieben werden.

Darüber hinaus enthält der Entwurf formelle und materielle Regelungen, um eine sachgerechte Entscheidung der Kommission zu ermöglichen. Geregelt wird insbesondere ein Anhörungsrecht des Betroffenen vor einer ablehnenden Entscheidung. Die Antragsvoraussetzungen werden auf die Darlegung humanitärer oder persönlicher Gründe beschränkt. Die Annahme eines Härtefalls wird nicht von der Darlegung finanzieller Leistungsfähigkeit abhängig gemacht.

### **Alternativen:**

Die Entfristung oder Verlängerung der Härtefallverordnung durch die Sächsische Staatsregierung stellt aufgrund der mit dem Entwurf beabsichtigten Erweiterung der Handlungsspielräume der Kommission keine adäquate Alternative dar. Die Entscheidung über Härtefälle sind wesentliche Entscheidungen mit erheblichen Folgen für die Betroffenen. Eine gesetzliche Regelung durch den Sächsischen Landtag wird daher der Verordnungsermächtigung an die Staatsregierung vorgezogen.

### **Kosten:**

Keine.

**Gesetz über die Sächsische Härtefallkommission  
(Sächsisches Härtefallkommissionsgesetz - SächsHFKG)**

Vom ...

**Teil 1: Aufgaben, Organisation**

**§1 Aufgabe**

Die Sächsische Härtefallkommission beantragt beim Sächsischen Staatsministerium des Innern, dass einer Ausländerin oder einem Ausländer trotz Ausreisepflicht Aufenthalt in der Bundesrepublik zu gewähren ist, wenn dies aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen geboten ist (Härtefallersuchen).

**§2 Geltungsbereich**

(1) Die Härtefallkommission wird nur bei vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern tätig, für die eine sächsische Ausländerbehörde zuständig ist und die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.

(2) Gründe, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu prüfen sind, berücksichtigt die Härtefallkommission bei ihrer Entscheidung in der Regel nicht.

**§ 3 Besetzung der Härtefallkommission**

(1) Der Härtefallkommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. ein Vertreter oder eine Vertreterin des Sächsischen Staatsministeriums des Innern,
2. ein Vertreter oder eine Vertreterin des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz,
3. jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin des Sächsischen Landkreistages und des Sächsischen Städte- und Gemeindetages,
4. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen,
5. jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und des Bistums Dresden-Meißen,
6. ein Vertreter oder eine Vertreterin des Sächsischen Flüchtlingsrates,
7. ein Vertreter oder eine Vertreterin von KobraNet, Beratungsstelle für Opfer von Menschenhandel und Zwangsheirat,
8. der oder die Ausländerbeauftragte.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist durch die dafür zuständige Stelle eine Stellvertretung zu bestimmen. Die vorgeschlagenen Mitglieder sowie ihre Stellvertretungen sollen über Kenntnisse des Aufenthalts- und Asylrechts oder über Erfahrungen in der Flüchtlingsarbeit verfügen. Durch die Geschäftsordnung kann bestimmt werden, dass

der Härtefallkommission weitere fachkundige Männer und Frauen als beratende Mitglieder angehören.

(2) Der Staatsminister oder die Staatsministerin des Innern ernennt die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Härtefallkommission auf Vorschlag der entsendenden Institutionen für einen Zeitraum von zwei Jahren. Eine wiederholte Ernennung ist zulässig. Der oder die Auländerbeauftragte ist für die Dauer seiner oder ihrer Amtszeit Mitglied der Kommission.

#### **§4 Vorsitz, Einberufung von Sitzungen, Geschäftsgang**

(1) Die Mitglieder der Härtefallkommission wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung für die Dauer der Amtszeit.

(2) Der oder die Vorsitzende beruft die Härtefallkommission mindestens einmal im Monat ein. Die konstituierende Sitzung wird von der Staatsministerin oder dem Staatsminister des Innern einberufen.

(3) Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission wird beim Staatsministerium des Innern eingerichtet.

(4) Die Härtefallkommission regelt ihre inneren Angelegenheiten, insbesondere zum Geschäftsgang, in einer Geschäftsordnung.

### **Teil 2: Verfahren der Härtefallprüfung**

#### **§5 Einleitung des Verfahrens, Selbstbefassung**

(1) Ausländerinnen und Ausländer, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, können bei einem Mitglied der Härtefallkommission eine Aufenthaltsgewährung aus humanitären oder persönlichen Gründen beantragen. Eine Vertretung ist zulässig. Der Antrag ist schriftlich zu begründen. Die Vorlage einer Verpflichtungserklärung gemäß § 68 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder die Darlegung der Sicherung des Lebensunterhaltes ist nicht erforderlich.

(2) Die Härtefallkommission wird ausschließlich im Wege der Selbstbefassung tätig. Antragsteller oder Dritte können nicht verlangen, dass die Härtefallkommission sich mit einem bestimmten Einzelfall befasst. Das Verfahren beginnt mit dem Selbstbefassungsantrag eines Mitglieds der Härtefallkommission bei der oder dem Vorsitzenden.

#### **§6 Vorprüfungsausschuss der Härtefallkommission**

(1) Der Vorprüfungsausschuss prüft die Zuständigkeit gemäß § 2. Eine weitergehende Prüfung findet nicht statt. Dem Vorprüfungsausschuss gehören drei stimmberechtigte Mitglieder der Kommission einschließlich des Vorsitzenden an. Die weiteren Mitglieder

und jeweils eine Stellvertretung werden von der Härtefallkommission für die Dauer der Amtszeit der Härtefallkommission gewählt.

(2) Der Vorprüfungsausschuss unterrichtet die Mitglieder der Härtefallkommission über die Entscheidung. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Auf Verlangen eines Mitglieds der Härtefallkommission entscheidet die Härtefallkommission mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, ob sie sich trotz Ablehnung der Befassung durch den Vorprüfungsausschuss mit diesem Fall befasst.

### **§7 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung**

(1) Die Härtefallkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Eine Beratung und Beschlussfassung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung erfolgen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Die Härtefallkommission trifft die Entscheidung über ein Härtefallersuchen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Übrigen erfolgen die Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Von der Beschlussfassung ausgeschlossen sind Mitglieder, wenn die Tätigkeit oder die Entscheidung in der Angelegenheit ihnen selbst, ihren Ehegattinnen oder Ehegatten, ihren eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(3) Die Entscheidung für ein Härtefallersuchen setzt voraus, dass nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit der Ausländerin oder des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen. Vor einer ablehnenden Entscheidung ist dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

(4) Die Stellungnahme der zuständigen Ausländerbehörde wird eingeholt. Die Kommission hat auf Verlangen von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern weitere Personen anzuhören oder Akten beizuziehen.

(5) Die Ablehnung eines Härtefalls wegen Straffälligkeit der oder des Betroffenen kommt in der Regel nur in Betracht, wenn der behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung auf Ausweisung ein Ausweisungsgrund nach § 53 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) zugrunde liegt.

### **§ 8 Zurückstellung aufenthaltsbeendender Maßnahmen**

Das Staatsministerium des Innern ordnet unverzüglich nach Anzeige des Eingangs einer Eingabe durch die Härtefallkommission, spätestens mit der Befassungsentscheidung des Vorprüfungsausschusses, an, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen bis zu einer abschließenden Entscheidung über den Antrag zurückgestellt werden.

### **Teil 3: Umsetzung von Härtefallersuchen**

#### **§ 9 Entscheidung des Staatsministeriums des Innern**

Das Staatsministerium des Innern entscheidet nach Eingang eines Härtefallersuchens unverzüglich über die Verlängerung oder Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Entspricht es dem Ersuchen der Härtefallkommission, ordnet es die Verlängerung oder Erteilung an. Vor der Ablehnung eines Härtefallersuchens ist der Härtefallkommission innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu dem für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

### **Teil 4: Sonstige Vorschriften**

#### **§ 10 Rechtswegausschluss**

Beschlüsse der Härtefallkommission und des Vorprüfungsausschusses unterliegen nicht der behördlichen oder gerichtlichen Nachprüfung.

#### **§ 11 Verschwiegenheitspflicht der Kommissionsmitglieder**

Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Härtefallkommission bekannt geworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden.

#### **§ 12 Tätigkeitsbericht, Rederecht der Vorsitzenden**

Die Härtefallkommission erstattet dem Sächsischem Landtag jedes Jahr zum 31. März einen Bericht über seine Tätigkeit. Der Vorsitzende stellt auf sein Verlangen, das einer Fraktion oder von sieben Mitgliedern des Landtags, den Bericht im Plenum des Landtags oder dem zuständigen Ausschuss vor.

#### **§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Einrichtung einer Härtefallkommission nach dem Aufenthaltsgesetz (Sächsische Härtefallkommissionsverordnung - SächsHFKVO) vom 11. Juli 2005 (SächsGVBl. 2005, S. 184) wird aufgehoben.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung:**

### **I. Allgemeiner Teil:**

#### **- Regelungsbedarf:**

Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Einrichtung einer Härtefallkommission nach dem Aufenthaltsgesetz (SächsHFKVO) vom 11. Juli 2005 tritt am 31.12.2009 außer Kraft. Der § 23a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), der die Länder ermächtigt, eine Härtefallkommission einzurichten und der ursprünglich ebenfalls bis zum 31.12.2009 befristet war, wurde inzwischen entfristet. Daher hat der Freistaat Sachsen das Recht, eine Härtefallkommission auch über den 31.12.2009 hinaus einzusetzen. Dazu bedarf es jedoch einer neuen rechtlichen Grundlage, die dieser Gesetzesentwurf bietet.

Die bisherige Verordnung schöpft darüber hinaus die Handlungsspielräume des § 23a AufenthG nicht aus und verhindert eine Arbeitsweise der Kommission, die den an eine Härtefallkommission zu stellenden humanitären Anforderungen gerecht würde. Diesem Manko soll der Gesetzesentwurf abhelfen indem er der Kommission einen größeren Handlungsspielraum einräumt und so eine ihrem humanitären Anspruch entsprechende Arbeitsweise ermöglicht.

#### **- Gesetzgebungskompetenz:**

Gemäß Artikel 80 Abs. 4 des Grundgesetzes sind die Länder zu einer Regelung durch Gesetz befugt, soweit Landesregierungen durch Bundesgesetz oder aufgrund eines Bundesgesetzes ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Eine solche Ermächtigung liegt vor. Gemäß § 23a Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Härtefallkommission einzusetzen.

### **II. Besonderer Teil:**

#### **Zu § 1 (Aufgaben):**

Die Vorschrift definiert die Aufgabe der Härtefallkommission: Sie erhält das Recht, beim Sächsischen Staatsministerium des Innern um eine Aufenthaltserlaubnis für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz zu ersuchen, wenn dies aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen notwendig ist.

#### **Zu § 2 (Geltungsbereich):**

Die Regelung begrenzt die Zuständigkeit der Härtefallkommission auf Fälle, für die eine sächsische Ausländerbehörde zuständig ist. Durch den Regelausschluss in Absatz 2 werden Doppelzuständigkeiten vermieden.

### Zu § 3 (Besetzung):

Die Zusammensetzung der Härtefallkommission wird gesetzlich festgeschrieben. Damit wird sichergestellt, dass zum einen nichtstaatliche Organisationen, die in der Flüchtlingsarbeit tätig sind bzw. über den nötigen Sachverstand verfügen, verbindlich über Härtefallersuchen mitentscheiden. Zum anderen wird festgeschrieben, dass Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen und der Landesebene im Gremium vertreten sind.

Über die bisherige Besetzung hinaus kann auch KOBRAnet - Beratungsstelle für Opfer von Menschenhandel und Zwangsheirat eine Vertreterin oder einen Vertreter vorschlagen, um geschlechtsspezifische Fragestellungen besser berücksichtigen zu können. Zusätzlich wird die bzw. der Ausländerbeauftragte als festes Mitglied der Härtefallkommission verankert. Als Beauftragte bzw. Beauftragter des Landtags in Angelegenheiten im Bereich Migration und Integration verfügt sie oder er nicht nur über das nötige Fachwissen, sondern ist auch für viele Asylsuchende erste Ansprechpartnerin oder erster Ansprechpartner.

### Zu § 4 (Vorsitz, Einberufung von Sitzungen, Geschäftsgang):

Um die Arbeitsfähigkeit der Kommission und die Erreichbarkeit für Betroffene sicherzustellen, wird ein regelmäßiger Sitzungsrhythmus festgelegt und eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Kommission wird darüber hinaus ermächtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben, um den Geschäftsablauf zu konkretisieren.

### Zu § 5 (Einleitung des Verfahrens, Selbstbefassung):

Geregelt wird der Prozess der Antragstellung: Sowohl Ausländerinnen und Ausländer, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, als auch eine Vertretung können sich mit Eingaben an die Härtefallkommission wenden. Ziel der Vertretungsregelung ist es, die Hürde, die nicht ausreichende Deutschkenntnisse u.U. mit sich bringen, möglichst gering zu halten.

Mit der Festschreibung der ausschließlichen Selbstbefassung wird den Vorgaben des § 23a Abs. 2 Satz 2 und 3 AufenthG entsprochen.

Ausdrücklich nicht erforderlich ist die Übersendung einer Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG. Die Befassung der Härtefallkommission oder ein Härtefallersuchen soll nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Betroffene aus eigener Kraft für seinen Lebensunterhalt aufkommen muss. Dies widerspricht der humanitären Intention der Aufenthaltsgewährung aus humanitären oder persönlichen Gründen.

### Zu § 6 (Vorprüfungsausschuss):

Eine Vorprüfung von Eingaben wird für erforderlich gehalten, um die Zuständigkeit der sächsischen Härtefallkommission zu klären. Damit wird die Kommission erheblich entlastet.

Bisher hat die Vorsitzende geprüft, ob sich die Härtefallkommission mit einer Eingabe befasst oder nicht. Diese wesentliche Entscheidung wird zukünftig drei Kommissionsmitgliedern auferlegt. Die Ablehnung der Befassung, die weiterhin von Betroffenen mit

Rechtsmitteln nicht überprüft werden kann, kann zukünftig nicht mehr allein von der bzw. dem Vorsitzenden erfolgen. Damit wird das Vertrauen in die Kommission erhöht.

#### Zu § 7 (Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung):

Um die Legitimität der Entscheidungen der Härtefallkommission zu gewährleisten, wird die Beschlussfähigkeit bei Anwesenheit von drei Kommissionsmitgliedern festgelegt. Da es sich bei der Entscheidung für einen Härtefall um eine Entscheidung abweichend von den im Aufenthaltsgesetz festgeschriebenen Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel handelt, bei der eine möglichst hohe Einigkeit wünschenswert ist, wird das Quorum für die Härtefallentscheidung bei 2/3 der anwesenden Mitglieder festgelegt. Die Letztentscheidung über die Aufenthaltsgewährung liegt weiterhin beim Innenminister, so dass ein Defizit hinsichtlich demokratischer Legitimation nicht vorliegt.

Es wird festgeschrieben, dass die Härtefallkommission die Akten der zuständigen Ausländerbehörde anfordert und zusätzlich auf Wunsch von drei Mitgliedern Personen anhören oder Akten beiziehen muss, damit Entscheidungen auf der Basis umfänglicher Informationen getroffen werden können. Der/dem Betroffenen soll darüber hinaus das Recht eingeräumt werden, sich vor der Härtefallkommission zu äußern, um ihren oder seinen Fall darzulegen.

Nach § 23a Abs. 1 S. 3 AufenthG ist die Annahme eines Härtefalls in der Regel ausgeschlossen, wenn der Ausländer Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff wird gesetzlich ausgestaltet, indem festgelegt wird, dass derartige Straftaten auf die in § 53 AufenthG als zwingende Ausweisungsgründe definierten Straftaten beschränkt werden. Damit ist ausgeschlossen, dass die Kommission in ihrer Geschäftsordnung weniger schwere Straftaten als Regelausschlussgründe definiert. Die Regelung schließt nicht aus, dass in Einzelfällen auch andere Straftaten in die Entscheidungsfindung einfließen.

#### Zu § 8 (Zurückstellung aufenthaltsbeendender Maßnahmen):

Der Vollzug der Ausreisepflicht muss für die Zeit des Verfahrens ausgesetzt werden, um sicherzustellen, dass eine Härtefallentscheidung zum tatsächlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland führen kann.

#### Zu § 9 (Entscheidung des Staatsministeriums des Innern):

Die Vorschrift regelt die Abläufe nach einer positiven Entscheidung der Härtefallkommission.

Um Transparenz zu gewährleisten wird darüber hinaus festgelegt, dass eine negative Entscheidung des Staatsministeriums des Innern der Härtefallkommission schriftlich vorzulegen ist. Der Härtefallkommission wird in diesem Fall die Möglichkeit einer weiteren Stellungnahme eingeräumt.

Zu § 10 (Rechtswegausschluss):

In Konsequenz der Selbstbefassung und begründet darin, dass die Aufenthaltsgewährung in Härtefällen keine eigenen Rechte des Ausländers bzw. der Ausländerin begründet (§ 23a Abs. 1 Satz 4 AufenthG), wird durch die Regelung klargestellt, dass gegen die Entscheidung der Härtefallkommission keine Rechtsmittel möglich sind.

Zu § 11 (Verschwiegenheitspflicht):

Aus Datenschutzgründen wird eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht festgeschrieben. Eine entsprechende Regelung ist auch in der bisherigen Verordnung enthalten.

zu § 12 (Unterrichtung des Landtags, Rederecht der Vorsitzenden)

Um die Arbeit der Härtefallkommission transparent zu gestalten, wird eine regelmäßige Unterrichtung des Landtags festgeschrieben sowie Rederecht für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eingeräumt.

Zu § 13 (Außerkräftsetzen):

Die Einrichtung und das Verfahren richten sich zukünftig nach Gesetz. Der Regelungsinhalt der Härtefallverordnung wird vollständig durch das vorliegende Gesetz ersetzt. Sie tritt dadurch mit Inkrafttreten des Gesetzes außer Kraft.